

# Satzung

Bebauungsplan Nr. 8 "Königsbreite"  
des Fleckens Lauenau, Landkreis Springe.

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Lauenau auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

## § 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 2, Gemarkung Lauenau; er wird begrenzt

- im Norden: durch das Flurstück 257/5
- im Osten : durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20 und 2/21
- im Süden : durch die Südgrenzen der Flurstücke 2/20 und 2/22
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 2/22, 2/14, 2/13, 2/12, 2/11, 2/10 und 2/9.

## § 2

Das vollständig parzellierte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 ist allgemeines Wohngebiet mit bis zu zweigeschossiger Bauweise.  
Die einzelnen Gebäude dürfen gem. § 4 (4) der Baunutzungs VO nur bis zu zwei Wohnungen enthalten.

## § 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

## § 4

Im Bereich der Sichtdreiecke ist jegliche Bebauung oder Bepflanzung über 0,80 m Höhe unzulässig.

## § 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau in seiner  
Sitzung am 24. April 1964 und am 18. September 1964

gez. Garbe  
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Garbe  
Gemeindedirektor

Genehmigt mit Auflagen gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.5.1960.  
Hannover, den 22.7.1964

(Siegel)

Der Regierungspräsident  
H VI Nr. 1014/64

gez. Salfeld  
Regierungs-Rat

Veröffentlicht vom 28. September 1964 bis 28. Oktober 1964 am Bekanntmachungsbrett im Gemeindebüro.

Lauenau, den 21. September 1964



Der Gemeindedirektor